

Bebauungsplan Nr. 93
der Gemeinde Grömitz

für ein Gebiet zwischen Suxdorf, Brunsteen, Sievershagen und Nienhagen; nordwestlich von Suxdorf – Solarpark Suxdorf -

Zusammenfassende Erklärung

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich und bestehende Rechtsverhältnisse 3

II. Planungsziele 3

III. Berücksichtigung der Umweltbelange 4

IV. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan 6

V. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten 8

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist nach Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung eine „Zusammenfassende Erklärung“ zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

I. Geltungsbereich und bestehende Rechtsverhältnisse

Das Plangebiet liegt zwischen Suxdorf, Brunsteen, Sievershagen und Nienhagen. Es grenzt im Südosten direkt an Suxdorf an.

Der Landesraumordnungsplan des Landes Schleswig-Holstein (Stand: 1998) ordnet das Plangebiet dem ländlichen Raum zu. Zudem gilt die Fläche im südöstlichen Randbereich als „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“. Dieser Bereich stellt den Ortsrand von Suxdorf dar. Allerdings ist er von Erholungssuchenden nicht einsehbar, da parallel der angrenzenden Gemeindestraßen Knicks verlaufen, bzw. die Häuser in Suxdorf die freie Sicht auf diese Fläche verhindern. Mit diesem Hintergrund ordnen der in Aufstellung befindliche Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 und der Regionalplan 2004 Planungsraum II die Fläche nur noch dem ländlichen Bereich zu. Der Regionalplan verweist zusätzlich auf die Bedeutung des Gebietes für den Grundwasserschutz.

Gemäß dem Umweltatlas befinden sich Nebenverbundachsen in der Umgebung des Plangebietes. Zudem wird die südlich angrenzende Gehölzfläche als Wald deklariert.

Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Kreis Ostholstein und der kreisfreien Hansestadt Lübeck von September 2003, Karte 1, könnte der östliche Teil des Plangebietes in einem geplanten Wasserschutzgebiet liegen. Weiterhin wird die Nebenverbundachse aus dem Umweltatlas als Verbundsystem gekennzeichnet. Gemäß der Karte 2 wird die Unterschutzstellung der Fläche als Landschaftsschutzgebiet empfohlen sowie der Bereich als strukturreicher Kulturlandschaftsausschnitt gesehen.

Die seit dem 28.06.2010 wirksame 14. Flächennutzungsplanänderung stellt das Untersuchungsgebiet als „Grünfläche, Hauptnutzung extensives Grünland mit Zusatznutzung Photovoltaikanlagen“ dar. Der Landschaftsplan kennzeichnet das Plangebiet noch als Fläche für die Landwirtschaft.

II. Planungsziele

Deutschland ist importabhängig im Bereich der Energieversorgung. Die Folgen sind heute für jedermann spürbar durch erhöhte Energiekosten. Langfristig sind hier auch Engpässe möglich durch Unterbrechung der Versorgung aufgrund von politischen Gegebenheiten (Hinweis auf die Anschläge in der USA am 11. September 2001 oder Lieferstopp durch Russland) oder auch den erwarteten Energiewachstum in den Drittländern. Weiterhin werden die Folgen des Klimawandels immer deutlicher.

Auf Grund dieses Kenntnisstandes hat die Bundesrepublik Deutschland am 29. April 1998 in New York das Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) unterzeichnet und am 27. April 2002 als Gesetz erlassen. Danach hat sich das Land zur *„Erforschung und Förderung, Entwicklung und vermehrte Nutzung von neuen und erneuerbaren Energieformen“* verpflichtet.

Die Gemeinde möchte auch ihren Beitrag zur sicheren Energieversorgung und zum Klimaschutz leisten. Daher hat sie ein Interesse, die „saubere“ Energiegewinnung - gerade in ihrem fremdenverkehrsorientierten Gebiet - zu fördern.

Mit Eingang des Antrages für einen ersten Solarparks nahe des Kolauer Hofes hat Sie zunächst ein „Konzept der Solareignungsflächen in der Gemeinde Grömitz“ erstellt. Die gefundenen Flächen basieren auf den Vorgaben des Erlasses vom 5. Juli 2006 „Grundsätze von großflächigen Fotovoltaikanlagen im Außenbereich“. Weiterhin ist es mit den Zielen der Gemeinde aus dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan abgestimmt. Von daher galt das Konzept als Prüfungsvorlage der Gemeindeverwaltung. Es wurden seit dem also nur Anträge bearbeitet und geprüft, die in diesem Konzept als Eignungsflächen ausgewiesen waren. Die Fläche westlich von Suxdorf gehört dazu. Daher unterstützt die Gemeinde die Planung.

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt der Gemeinde hat – zwecks Eigenverpflichtung - am 11.02.2010 dieses Konzept beschlossen.

Dieses Plangebiet gilt als Eignungsfläche. Daher wurde der bei der Gemeinde eingegangene Antrag auf Ausweisung eines Solarparks an der Stelle von der Verwaltung geprüft und nachfolgend eine entsprechende Bauleitplanung begonnen.

III. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 2 Satz 2 Nr. 2 BauGB unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB in Ziffer 4.4 und 7 der Begründung (Umweltbericht) beschrieben und bewertet.

Für den Bebauungsplan Nr. 93 wurde von der Gemeinde Grömitz festgelegt, dass die Ermittlung der Belange für die Abwägung in dem Umfang und Detaillierungsgrad erfolgt, den der Umweltbericht als selbstständigen Bestandteilen der Begründung beschreibt. Die Umweltprüfung dient der Darstellung der mit den Ausweisungen des Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen in Form einer Risikoanalyse. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde allgemein verständlich als Umweltbericht zusammengefasst.

Gemäß dem Beratungserlass vom 5. Juli 2006 gelten gesetzlich geschützte Biotope als Flächen, die im Widerspruch zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen. Hierzu ist ein Mindestabstand von 300 m erforderlich, außer wenn eine naturschutzrechtliche Genehmigung im Einzelfall in Aussicht gestellt wurde. Wie aus dem Auszug aus dem Flächennutzungsplan (siehe Begründung, Bild 2) zu entnehmen ist, liegt nordöstlich des Plangebietes das kartierte Biotop B 57. Gemäß dem Landschaftsplan handelt es sich hier um eine Senke mit Wasserschwaden-Röhricht, Erlen, Weidereihe, Knickbüsche, (Kopf-) Weide. Weiterhin liegt dort auch das Biotop 58. Hier handelt es sich um einen zentral durchziehenden Graben, Röhricht, rundum von Gebüschsaum umgeben. Beide Biotope sind vom Plangebiet getrennt durch eine Gemeindestraße und Ackerfläche. Eine Ausstrahlung des Solarparks in irgendeiner Form auf die mindestens 50 m entfernt gelegenen Senken ist nicht erkennbar. Daher wird parallel zum Verfahren ein entsprechender Antrag auf Unterschreitung des Abstandes zum Biotop gestellt, der am 12.05.2010 in Aussicht gestellt wurde.

Nördlich des überplanten Gebietes in einem Abstand von ca. 700 m befindet sich das Denkmal Nr. 1 der Gemeinde Grömitz (siehe Begründung, Bild 2). Es handelt sich hierbei um ein Hügelgrab, das nach § 5 DSchG in das Denkmalbuch der Gemeinde eingetragen ist. Das Denkmal hat eine Höhe von 4,50 m und liegt frei in der Landschaft. Im Zuge der Untersuchungen zur Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ist

zu untersuchen, ob der Umgebungsbereich des Denkmales gemäß § 9 Abs.1 (3) DSchG beeinträchtigt wird.

Nördlich des Plangebietes besteht parallel der Gemeindestraße weitgehend ein Knickredder. Die Geländeflächen liegen vergleichbar hoch. Somit ist das Plangebiet von Norden her nicht einsehbar. Über einen Knickdurchbruch nördlich der Gemeindestraße besteht eine Blickmöglichkeit auf die Denkmale. Durch die strukturierende Begrünungen auf den Ackerflächen bzw. durch die Entfernung von 700 m und der geringen Höhe von 4,5 m sind sie mit dem bloßen Auge schwer erkennbar.

Im Übrigen werden die geplanten Anlagen im Bebauungsplan höhenmäßig auf 3,0 m begrenzt. Somit werden die Anlagen bereits durch die vorhandenen Gehölze und Knicks verdeckt.

Eine Störung des Umgebungsbereiches der Denkmale ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Auf Grundlage des g. Erlasses hat zudem die obere Forstbehörde den Hinweis gegeben, dass Waldflächen aus ihrer Sicht Biotopen gleichzusetzen sind und daher hier einen Freihalteabstand von 300 m zu den Solarparks gefordert. Nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) sind zum Wald hingegen nur 30 m Abstand einzuhalten. Zudem definiert des Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in § 25 die Biotope. Gewerblich genutzte Waldflächen gehören nicht dazu. Aus rechtlicher Sicht ist somit der Hinweis nicht abgesichert und daher für die Gemeinde auch nicht zwingend relevant.

Vor ca. 2 Jahren wurde nordwestlich der Fläche ein Wald aufgeforstet. Z. Z. ist der Wald als dieser jedoch nicht erkennbar. Zudem befindet sich südlich des Plangebietes eine Gehölzfläche, die durch hohe Bäume geprägt ist; allerdings nicht als Wald eingestuft wurde.

Nach technischen Erkenntnissen müssen Solarparks das 2,5-fache der möglichen Baumhöhe vom Wald entfernt liegen, damit diese nicht von der Verschattung des Waldes beeinträchtigt werden können. Bei den Wuchshöhen in der Region wird daher von 80 m ausgegangen. Diese sichert ist, dass:

- ein Durchgangsraum für Großwild offen gehalten wird,
- eine Verschattung unterbleibt, selbst wenn die Bäume am Waldrand mal 35 m hoch werden und
- keine Versicherungsfälle entstehen, da die Bäume am Waldrand dann nicht auf die Solarflächen fallen können.

Dieser Abstand wurde im Verfahren ein mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt.

Im südlichen Bereich des Plangebietes liegt eine Waldfläche i. S. d. LWaldG. Diese Waldfläche besteht im Süden aus buschigem Gehölz und im Norden stand bis Januar 2010 eine Pappelreihe. Diese wurde abgeholzt, da diese weit über 80 Jahre alt war und bereits ihre Stabilität verloren hatte. Nach einer Gefährdungsbeurteilung wurde diese runtergenommen.

Aufgrund der Kleinteiligkeit des Waldes plant die Gemeinde nun die Beseitigung des genannten Waldes. Die Fläche soll statt dessen zu einem Erlenbruch entwickelt werden. Zu diesem wird ein Schutzstreifen von 40 m gesichert, der extensiv zu bewirtschaften ist.
Der Antrag auf Waldbeseitigung wurde am 12.05.2010 von der Gemeinde bei der Forstbehörde Süd gestellt und 27.05.2010 genehmigt worden.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgte im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplanes Nr. 93. Der erforderliche Ausgleich ist im Bebauungsplan festgesetzt bzw. wird auf gemeindlichen

Flächen nachgewiesen. Zudem regelt ein städtebaulicher Hinweis die Anlage des Ausgleiches. Dessen Umsetzung sichert sich die Gemeinde über einen städtebaulichen Vertrag.

Insgesamt wirkt sich die Planung für kleine und mittlere Tierarten positiv aus. Für Großwild reduziert sich hingegen der Lebensraum. Die Pflanzenwelt profitiert im Allgemeinen, da der Düngeeintrag wegfällt und wesentlich mehr Fläche sich selbst überlassen wird.

Zudem wird durch die Anlage Strom aus erneuerbarer Energie gewonnen. Dafür kann gleichermaßen auf die Verwendung von fossilen Brennstoffen verzichtet werden, was der Reduzierung der Kohlendioxidausstöße dient. Insgesamt dient die Maßnahme der Verbesserung der Umwelt. Daher ist jeder Schritt in diese Richtung einer Nullvariante vorzuziehen.

IV. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan

Innenministeriumm des Landes Schleswig-Holstein - vom 30.09./09.10.2009 und vom 18.12.2009/04.01.2010

- Da wird angeregt ein Konzept mit Eignungsflächen zu erstellen → Dieses lag der Gemeinde bereits schon als Entscheidungsgrundlage vor.

Kreis Ostholstein - vom 26.08.2009/26.08.2010 und vom 27.04.2010/29.04.2010

- Die ausgewiesene Fläche unterschreitet den Mindestabstand zu geschützten Biotopen erheblich → Die Unterschreitung wurde zwischenzeitlich in Aussicht gestellt, nach dem ein „landespflegerischer Hinweis“ durch einen Landschaftsplaner für den Bebauungsplan Nr. 93 erarbeitet wurde. Dieser regelt die Bewirtschaftung des Gebietes sowie die Anlage des Ausgleiches. In einem Städtebaulichen Vertrag wird dessen Umsetzung zusätzlich gesichert.
- Im Planungsgebiet befinden sich mehrere gem. § 30 (3) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) I. V. mit §§ 21 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz vom 24.Februar 2010 (GVOBI. Sch.-H. S. 301) streng geschützte Biotope, die – in der Planzeichnung gar nicht oder nur sehr unzureichend gekennzeichnet - offensichtlich überbaut und damit beseitigt werden sollen. → Diese werden im Bebauungsplan gesichert.
- Durch den geplanten Solarpark, insbes. durch Fundamente für die Photovoltaikanlagen, Gebäude für Wechselträger und Zufahrtswege kommt es zur einer Teilversiegelung und Verdichtung der bislang ackerbaulich bewirtschafteten Flächen → Diese werden in der Begründung benannt.
- Diese Maßnahmen können Eingriffe in den Boden darstellen, die eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes - BBodSchG (§2 Abs. 3) bedeuten können. → Das Gesetz ist hier nicht relevant (siehe Beschluss der GV vom 01.06.2010).

AG-29 - vom 27.08.2009/28.08.2010 und vom 10.05./11.05.2010

- Verträglichkeitsuntersuchung zu geschützten Biotopen in der Nähe (300 m) zu den Solarmodulen ist erforderlich. → Wie aus dem Auszug aus dem Flächennutzungsplan (siehe Bild) zu entnehmen ist, liegt nordöstlich des Plangebietes das kartierte Biotop B 57. Gemäß dem Landschaftsplan handelt es sich hier um eine Senke mit Wasserschwaden-Röhricht, Erlen, Weidereihe, Knickbüsche, (Kopf-) Weide. Weiterhin liegt dort auch das Biotop 58. Hier handelt es sich um einen zentral durchziehenden Graben, Röhricht, rundum von Gebüsch-

saum umgeben. Beide Biotope sind vom Plangebiet getrennt durch eine Gemeindestraße und Ackerfläche. Eine Ausstrahlung des Solarparks in irgendeiner Form auf die mindestens 50 m entfernt gelegenen Senken ist nicht erkennbar.

- Wartungsarbeiten und Reinigung der Module, dabei wird Vogelkot wahrscheinlich Hauptfaktor sein, Aufklärung über verwendete Reinigungsmittel und Methoden der Wartung und Pflegemaßnahmen. Einfluss auf Boden und Organismen, Forderung nach Vermeidung umweltschädigender Agenzien. → Nach den vorliegenden Erkenntnissen kommen umweltschädigende Reinigungsmittel, Methoden der Wartung und Pflegemaßnahmen bei Anlagen mit einen Neigungswinkel ab 30 Grad nicht zum Einsatz. Diese Neigung sichert eine Selbstreinigung. Im Übrigen können Reinigungsformen im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen werden, da hierfür die Rechtsgrundlagen fehlen.
- Lichtemission bei nächtlicher Beleuchtung bzw. Barriere für Säugetierfauna. → Beleuchtung wird vertraglich ausgeschlossen. Die aus versicherungstechnischen Gründen meist notwendige Abzäunung des Betriebsgeländes kann unter Umständen zu deutlichen Habitatverlusten oder Zerschneidungen für größere Tierarten führen. Diesem wird entgegengewirkt, in dem im Bebauungsplan Nr. 93 die einzäunbaren Solarflächen so gesetzt werden, dass die Wildschneisen erhalten bleiben.
- Stör-Scheuchwirkung auf Avifauna benachbarter Feuchtgebiete, im Küstenbereich eventuell limikole Vogelarten. Mindestabstand zur Küste 3 km. → Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass der Punkt in der Begründung abgearbeitet wird.
- Eingriffe in den Boden sind darzulegen, Darstellung der Kabeltrassen und sonstiger struktureller Anlagen → werden in der Begründung dargelegt und im Bebauungsplan konkretisiert.
- Stofffreisetzung beim Rückbau oder Kollisionen der Dünnschicht Module → Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass die Gemeinde mit den Investoren einen städtebaulichen Vertrag schließt, in dem sie sich einen lastenfreien Rückbau der Solaranlagen absichert.
- Störungen im Landschaftsbild → werden im Bebauungsplan konkretisiert.
- Geräuschimmissionen können entstehen. → In diesem Fall beginnt die Baugrenzeim Bebauungsplan in frühestens 33 m Abstand von den Flurstücksgrenzen einer Wohnbebauung. Die Wohngebäude haben von diesen Flurstücksgrenzen einen Mindestabstand von 20 m. Somit kann eine Trafostation frühestens in 53 m Abstand gebaut werden. Hier sind dann nur noch ca. 35 dB (A) (vergleichbar mit einen Flüsterton) zu erwarten. Wie dem Modulplan zu entnehmen ist, sind die Gebäude allerdings alle im Norden geplant. Somit bleiben sie mindestens 200 m vom Ort entfernt.

<u>Deich- und Entwässerungsverband Klosterseeniederung vom 29.04.2010/30.04.2010</u>

<u>Wasser- und Bodenverband Cismar vom 03.05.2010/06.05.2010</u>

- Die Regenwasserbeseitigung ist darzulegen. → Die Begründung wird ergänzt. Das Regenwasser versickert vor Ort.

<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22.04.2010/26.04.2010</u>

- Lichtreflexionen auf Suxdorf. → Um jedoch die Toleranz der Anwohner gegenüber dieser Anlagen zu erhalten, sichert der Bebauungsplan eine 30 m breite Pufferzone zwischen den „Grünflächen Photovoltaik“ und den angrenzenden Flurstücken. Hier ist der vorhandene Knick zu erhalten. Zudem sind weitere Gehölzanpflanzungen durchzuführen. Topografisch

liegen diese Häuser „hinter“ einer Kuppe, sodass Sichtbeziehungen zu der Fläche des Solarparks weitgehend unterbunden werden.

Forstbehörde Süd vom 03.05./06.05.2010

- Südlich des Plangebietes liegt ein Wald → Hier wurde zwischenzeitliche eine Umwandlungsgenehmigung erteilt. Die Fläche wird zukünftig zum Erlenbruch entwickelt.

V. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Punkt II legt klar da, warum die Gemeinde an genau diesen Standort plant. Danach ist erkennbar, dass die Gemeinde weitere Planungsmöglichkeiten geprüft hat.

Grömitz,

gez. Unterschrift
(Scholz)
Bürgermeister

planung:blanck.
architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Friedrichstraße 10a, D-23701 Eutin
Tel. 04521-798811, Fax. 04521-798810
email: eutin@planung-blanck.de

Eutin, 03.06.2010 (GT)